

Bern, 19. Februar 2025

## Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens von Ljubljana und Den Haag über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens von Ljubljana und Den Haag vom 26. Mai 2023 über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 30. Mai 2025.

Das Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag wurde am 26. Mai 2023 in Ljubljana, Slowenien verabschiedet und am 14. Februar 2024 von der Schweiz in Den Haag in den Niederlanden unterzeichnet. Es zielt darauf ab, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen bei Völkerrechtsverbrechen zu verbessern. Daher schafft das Übereinkommen eine grundsätzliche Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung der Täterschaft dieser Verbrechen. Ergänzend zu allenfalls vorbestehenden Staatsverträgen stellt das Übereinkommen damit eine Rechtsgrundlage dar für die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung sowie die Überstellung von verurteilten Personen zwischen seinen Vertragsparteien, wenn diese Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen führen. Ebenfalls Gegenstand dieser Vorlage ist die innerstaatliche Übernahme der Aggression als viertes Völkerrechtsverbrechen, was in parlamentarischen Vorstössen gefordert worden war.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf soll die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen stärken. Die Mitgliedstaaten des



Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (SR 0.312.1) haben die grundsätzliche Verpflichtung, die Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen selbst zu führen. Der Internationale Strafgerichtshof ist bloss komplementär zuständig. Wenn die Mitgliedstaaten des Römer Statuts dieser Verpflichtung nachkommen wollen, sind sie auf funktionierende zwischenstaatliche Rechtshilfe angewiesen. Das Römer Statut selbst sieht aber keine entsprechenden Rechtshilfebestimmungen vor. Diese Lücke schliesst das Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag. Für die Schweiz bedeutet es insbesondere, dass sie inskünftig von anderen Staaten einfacher Rechtshilfe erhält, wenn sie selbst entsprechende Verfahren führt. Gestützt auf das Rechtshilfegesetz (IRSG, SR 351.1) kann sie ihrerseits nämlich bereits heute anderen Staaten umfassend Rechtshilfe leisten.

Mit der gleichzeitigen Umsetzung des Verbrechens der Aggression im Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) wird eine weitere wichtige Lücke im Bereich der Strafrechtszusammenarbeit geschlossen. Bisher kann die Schweiz im Bereich des Aggressionsverbrechens nur mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten. Inskünftig wird die Schweiz anderen Staaten auch dann Rechtshilfe leisten können, wenn sie ein Strafverfahren wegen des Aggressionsverbrechens führen, da dieses dann auch in der Schweiz strafbar ist (beidseitige Strafbarkeit). Auch die Bundesanwaltschaft als zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde könnte inskünftig eigene Strafverfahren wegen des Aggressionsverbrechens eröffnen.

Die Vorlage trägt damit insgesamt dazu bei, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz besser mit ihren rechtlichen Möglichkeiten in Einklang zu bringen.

Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf und zum Erläuternden Bericht abzugeben.

Derzeit weisen die drei Sprachfassungen des Übereinkommens (Französisch, Englisch und Spanisch) noch einige geringfügige sprachliche Unterschiede auf, die momentan unter der Führung des Depositars harmonisiert werden und vor der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Schweiz noch bereinigt werden müssen. Deswegen konnten auch die deutschen und italienischen Übersetzungen des Übereinkommens noch nicht definitiv bereinigt werden. Diese sprachlichen Differenzen haben allerdings keine wesentlichen inhaltlichen Auswirkungen auf die Vernehmlassungsvorlage, wonach sie einer Eröffnung der Vernehmlassung nicht entgegenstehen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: Vernehmlassungen laufend (admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:



Wir bitten Sie, uns den Namen und die Kontaktdaten der Person mitzuteilen, an die wir uns bei allfälligen Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Christian Sager (Tel. 058 462 43 67) und Lisa Harrison (Tel. 058 464 95 62) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans Bundesrat